

JUCONOMY Rechtsanwälte, Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per eMail: bk3-konsultation@bnetza.de

BK3-20-013
Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung
in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom
Deutschland GmbH auf Genehmigung von
Entgelten für den Zugang zur TAL

Mörsenbroicher Weg 200
D-40470 Düsseldorf
Tel +49 (211) ▶ 90 99 16 - 0
Fax +49 (211) ▶ 90 99 16 - 99
www.juconomy.de

Dr. Martin Geppert
Rechtsanwalt, Partner

Dr. Peter Schmitz
Rechtsanwalt, Partner

Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Kooperationspartner Wien:
Rechtsanwälte
Lichtenberger & Partner

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Martin Geppert
geppert@juconomy.de

Unser Zeichen:
EWE-2020-004
MG

Datum: 05.08.2018

Diese Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
der EWE TEL GmbH

Sehr geehrter Herr Schug,
sehr geehrte Damen und Herren,

unseren weiteren namens und im Auftrag der verfahrensbeteiligten

EWE TEL GmbH

gestellten Antrag vom 28.07.2020 auf weitere (Teil.-)Entschwärzung von Verfahrensunterlagen insbesondere in die Prüfgutachten der Fachabteilung haben Sie am 29.07.2020 stattgegeben und den Verfahrensbeteiligten mittels GBG Einsicht gewährt. Hierfür bedanken wir uns.

JUCONOMY Rechtsanwälte Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche Partnerschaft mbB

Amtsgericht Essen PR 2918 | Deutsche Bank BIC DEUTDE33HAN
USt-IdNr. DE 196413754 | IBAN DE71300700240610273500

Newsletter: Registrierung unter www.juconomy.de

Grundsätzlich bitten und **beantragen** wir, uns im Rahmen der beantragten Akteneinsicht **alle** Verfahrensunterlagen zugänglich zu machen, bei der nach ihrer Prüfung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten bzw. (teil-)geschwärzt sind. Sollten weitere Dokumente in den Verfahrensunterlagen enthalten sein, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten, beantragen wir, uns auch diese Unterlagen - unabhängig von unserer positiven Kenntnis über deren Vorhandensein - zugänglich zu machen.

Leider haben Sie unseren weiteren Antrag auf **angemessene Verlängerung der Konsultationsfrist bis zum 24.08.2020** abgelehnt und begründet, dass entgegen unserer Rechtsansicht Art. 23 Abs. 1 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972/EU) und der Vorgabe einer angemessenen, mindestens (!) 30-tägigen Konsultationsfrist keine Vorwirkung entfalte. Wir hatten hierzu argumentiert, dass die richtlinienbezogene Auslegung nationalen Rechts insbesondere dann in Betracht kommen kann, wenn es an klaren Vorgaben im nationalen Recht fehlt. Eine Regelung zur Fristenbemessung fehlt in § 12 Abs. 1 TKG analog vollständig. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass der TKG-Gesetzgeber bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist an einem Rechtszustand festhalten will, der dem der Richtlinie nicht entspricht. In diesem Fall sollte das nationale Recht bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist richtlinienkonform angewendet werden

Die von der Beschlusskammer gesetzte 2-wöchige Konsultationsfrist vom 22.07.2020 bis 05.08.2020 ist für einen umfangreichen Konsultationsentwurf von 122 Seiten sowie weiteren Bezugsdokumenten nicht angemessen. Dadurch werden die Beteiligungsrechte der Beigeladenen verkürzt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die in der virtuellen mündlichen Verhandlung vom 27.05.2020 erteilten Informationen der Beschlusskammer eine Hilfestellung zur Bewertung des Antrags, aber keinesfalls ein Ersatz für die Zuleitung schriftlicher Informationen waren. Mit dem Konsultationsentwurf vom 22.07.2020 liegen nun erstmals diese schriftlichen Informationen vor. Des Weiteren wurden erstmals am 29.07.2020 und damit innerhalb der laufenden Konsultationsfrist weitere entschwärzte Teile der Prüfgutachten den Beigeladenen bekannt gemacht.

Aufgrund dieser aus unserer Sicht unangemessen kurzen Konsultationsfrist, war es uns nur möglich, den Entscheidungsentwurf kursorisch zu bewerten. Unsere vorliegende kurze Stellungnahme kann somit mangels Bearbeitungszeit nicht – wie es eigentlich erforderlich wäre – im Detail auf den Entscheidungsentwurf eingehen. Daher müssen wir betonen, dass eine fehlende Befassung mit Inhalten des Entscheidungsentwurfs in dieser Stellungnahme nicht als Zustimmung zur Begründung des Entscheidungsentwurfes gewertet werden darf. Insbesondere unsere kritischen Anmerkungen in der Stellungnahme nach der virtuellen mündlichen Verhandlung halten wir in Kenntnis des Konsultationsentwurfs uneingeschränkt aufrecht.

A. Zusammenfassende Bewertung

Nach einer bereits erfolgten durchschnittlichen Entgeltsteigerung der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte um 2,4% aufgrund der vorhergegangenen Entgeltgenehmigung 2018 plant der Konsultationsentwurf erneut eine und nunmehr **massive Entgeltsteigerung** der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die HVt-TAL um durchschnittlich 13,3% gegenüber den bisher genehmigten Entgelten. Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die KVz-TAL sollen um durchschnittlich 9,2% gegenüber den bisher genehmigten Entgelten ansteigen. Diese Ergebnisse wären ein **Preisschock für die TAL-Nachfrager** gerade in Zeiten einschneidender Produktmigrationen und großer Technikumstellungen. Es ist hierbei kein Trost, dass die Entgelte nach den Vorstellungen der Antragstellerin gegenüber den bisher genehmigten Entgelten um 44% bzw. um 36% angestiegen wären und der Konsultationsentwurf diese überzogenen Vorstellungen der Antragstellerin begrenzt hat.

In diesem Zusammenhang massiver Entgeltsteigerungen für die TAL-Nachfrager klingt es außerordentlich befremdlich, wenn der Konsultationsentwurf zur Vermeidung „disruptiver Ergebnisse“ (so wörtlich Seite 79 oben und Seite 80 Mitte Konsultationsentwurf) zugunsten der Antragstellerin (!) und somit entgeltsteigernd einen höheren kalkulatorischen Zinssatz statt des nach der WACC-Empfehlung anzuwendenden Zinssatzes anerkennen möchte. Der Konsultationsentwurf nennt diesen Zinssatz wörtlich **„Übergangszins“** (vgl. Seite 80 Konsultationsentwurf), der um 0,75% oberhalb des Zinssatzes nach der WACC-Empfehlung angesetzt wird.

Wenn es das Ziel der Regulierung sein muss, „disruptive Ergebnisse“ zu vermeiden und die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Regulierung zu sichern, dann wäre es für die vorliegende Entgeltgenehmigung angezeigt, die massiven Entgeltsteigerungen zu Lasten der TAL-Nachfrager zu verhindern, statt zu Gunsten der Forderungen der Antragstellerin ihr dieser einen überhöhten und damit entgeltsteigernd wirkenden Zinssatz zuzubilligen.

Nicht nur die Ansetzung eines „Übergangszinses“ statt des sich nach der WACC-Empfehlung errechneten Zinssatzes ist grundsätzlich abzulehnen, auch die „Berechnungsmethode“ dieses Übergangszinssatzes erscheint nicht willkürfrei erfolgt. Der Konsultationsentwurf bildet offenbar arithmetische Mittelwerte aus unterschiedlichen Referenzjahren. So soll der von der BNetzA festgelegte Zins für 2019 mit dem nach der WACC-Mitteilung geschätzten Zins für 2020 gemittelt werden. Diese sachlich nicht gerechtfertigte „Berechnungsmethode“ würden wir aus der nachfolgend zitierten Begründungspassage auf Seite 80 des Konsultationsentwurfs schlussfolgern:

Die Anwendung eines Übergangszinses in Höhe von 3,64 % - gebildet als arithmetisches Mittel aus dem festgelegten Zins für 2019 und dem nach Maßgabe der WACC-Mitteilung geschätzten Zins für 2020 in Höhe von 2,9 % - ist geeignet, diese disruptive Zinsentwicklung abzufedern. Ein milderer Mittel – insbesondere eine stärkere Anhebung des Übergangszinses – wäre

Die hier vorgenommene Mittelung über unterschiedliche Referenzjahre entbehrt eines sachlichen (wissenschaftlich begründbaren) Ansatzes und erscheint rein willkürlich gewählt.

B. Nicht-Berücksichtigung der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung 2013/466/EU

In unserer schriftlichen Stellungnahme im Anschluss an die virtuelle öffentliche mündliche Verhandlung hatten wir bereits ausgeführt und begründet, dass die verringerte Ansetzung von Bündeleffekten bzw. der Anstieg der dadurch bedingten Stückkosten der EU-Kostenrechnungsempfehlung 2013/466/EU widerspricht. Hierzu wurde von den Beigeladenen betont, dass die EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur TAL bereits deshalb eindeutig einbezieht, weil Preis-Kosten-Scheren-Tests in der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung ausdrücklich genannt sind (vgl. Erwägungsgrund 63) und Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte ein wesentliches Kostenelement für Preis-Kosten-Scheren-Tests bilden.

Der Konsultationsentwurf begründet die Nicht-Berücksichtigung der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung damit, dass die Empfehlung keinerlei Bezug zu den hier gegenständlichen prozessorientierten Leistungen habe. Es wären in der Empfehlung nur „investitionsorientierte Leistungen“ betroffen. Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte wären in der Empfehlung überhaupt nicht erwähnt. Die Beigeladenen würden das Wort „Zugangsentgelt“ in der Empfehlung losgelöst vom Gesamtzusammenhang zitieren:

Dies ergibt sich schon daraus, dass sich der die Kostenrechnungsmethode betreffende Teil der Nichtdiskriminierungsempfehlung eindeutig auf investitionsbasierte Vorleistungen, deren Tarife die Netzkosten abdecken, bezieht. So sind Kernbegriffe der Empfehlung „NGA-Netze“, „regulatorische Kapitalbasis“, „bauliche (Alt-)anlagen“ oder „Replizierbarkeit“ (siehe auch Beschluss BK 3c-16-005 vom 29.06.2016 zur TAL-Überlassung, Ziffer 5.1.3.1.2), die keinerlei Bezug zu den im anhängigen Verfahren gegenständlichen prozessorientierten Leistungen haben. Durch die Modellierung von Kupferleitungs- als auch NGA-Zugangsprodukten in einem einzigen Netz soll der inflationäre Volumeneffekt aufgehoben werden, der bei der Modellierung eines reinen Kupferleitungsnetzes entsteht (Erwägungsgrund 39 der Nichtdiskriminierungsempfehlung). Ebenso gilt die in Ziffer 41 der Empfehlung genannte Preisspanne allein im Hinblick auf die monatlichen Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung. Bereitstellungs- bzw. Einmalentgelte sind in der Empfehlung nicht erwähnt.

vgl. BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 51.

Dies verkennt die Beigeladene zu 6., wenn sie in ihrer Stellungnahme einzelne Erwägungsgründe und Ziffern der Empfehlung, in denen das Wort „Zugangsentgelt“ vorkommt, losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang zitiert.

Konsultationsentwurf Seite 56 unten, Seite 57 oben.

Diese vorgenannt zitierten Begründungen des Konsultationsentwurfs vermögen nicht zu überzeugen. Die EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung ist auf Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur entbündelten (Kupfer-)Teilnehmeranschlussleitung uneingeschränkt anwendbar.

Zunächst ist klarzustellen, dass auch für die Bereitstellungs- und Kündigungskosten investitionsbasierte Kostenelemente berücksichtigt werden, wenn auch zum geringeren Teil gegenüber den monatlichen Überlassungsentgelten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Konsultationsentwurf ab Seite 59 bis Seite 90 umfangreiche Ausführungen enthält, welcher kalkulatorische Zinssatz für das Investitionskapital der betroffenen Leistungen angesetzt werden muss. Der Konsultationsentwurf befasst sich ausdrücklich auch mit Sachkosten und Materialkosten als Kostenelement der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte.

Auch das vermeintliche Argument, dass die Begriffe „Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte“ in der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung nicht ausdrücklich erwähnt sind und der Begriff „Zugangsentgelte“ verwendet wird, kann nicht überzeugen. Soweit der „durchschnittliche monatliche Mietpreis“ in der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung ausdrücklich erwähnt wird (Ziff. 41) und die Empfehlung darauf auch ihren Schwerpunkt haben mag, so bedeutet dies nicht, dass andere Zugangsentgelte für den vollständig entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluss von der Empfehlung völlig unberücksichtigt geblieben wären. Deutlich kommt dies darin zum Ausdruck, dass der Konsultationsentwurf keine Antwort auf das Argument der Beigeladenen geben kann, dass Preis-Kosten-Scheren-Tests ausdrücklich in der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung genannt sind und Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für diese Tests

zwingend einzubeziehen sind (und in der Regulierungspraxis auch einbezogen werden).

Generell soll die empfohlene Kostenrechnungsmethode dazu führen, dass diese soweit wie möglich Entgelte repliziert, die auf einem Markt zu erwarten sind, auf dem echter Wettbewerb herrscht. Die EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung spricht hierbei generell von **Vorleistungsentgelten**, deren künstlicher Anstieg aufgrund der Umstellung auf das NGA-Netz vermieden werden soll:

(25) Eine Kostenrechnungsmethode ist geeignet, die Ziele des Rechtsrahmens zu erfüllen, wenn sie zu Zugangsentgelten führt, die so weit wie möglich die Entgelte replizieren, die auf einem Markt zu erwarten sind, auf dem echter Wettbewerb herrscht. Eine solche Kostenrechnungsmethode sollte von einem modernen effizienten Netz ausgehen, zur Vermeidung erheblicher Schwankungen und Schocks die Notwendigkeit dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise auf der Vorleistungsebene widerspiegeln, um eine gute Investitionsgrundlage zu bilden, und auf der Vorleistungsebene kostenorientierte Kupferleitungspreise als Kupferanker für NGA-Dienste generieren können sowie in geeigneter und konsequenter Weise die Auswirkungen der infolge des Übergangs von Kupferleitungs- zu NGA-Netzen rückläufigen Nutzung der Kupferleitungsnetze berücksichtigen, indem sie einen künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen vermeidet, zu dem es aufgrund der Umstellung von Kunden auf das NGA-Netz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sonst käme.

s. EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung, Erwägungsgrund 25

Ausdrücklich von der Empfehlung genannt wird auch, dass es immer weniger beschaltete (!) Kupferleitungen gibt und dieser inflationäre Volumeneffekt durch die Modellierung in einem einzigen NGA-Netz aufgehoben werden soll:

(39) Da Kunden mehr und mehr auf Kabelfernsehen, Glasfaser bzw. mobile Netze umstellen, gibt es immer weniger beschaltete Kupferleitungen. Werden sowohl Kupferleitungs- als auch NGA-Zugangsprodukte in einem einzigen effizienten NGA-Netz modelliert, wird der inflationäre Volumeneffekt aufgehoben, der bei der Modellierung eines reinen Kupferleitungsnetzes entsteht, wenn die Fixkosten für das Netz auf immer weniger beschaltete Kupferleitungen verteilt werden. So lässt sich mit dem Aufbau von NGA-Netzen und der Umstellung auf diese Netze das Verkehrsvolumen schrittweise vom Kupferleitungsnetz zu den NGA-Netzen übertragen. Nur bei Verlagerung von Verkehrsaufkommen auf andere, im Kostenrechnungsmodell nicht enthaltene Infrastrukturen (z. B. Kabelfernsehen, Mobilfunk) wird es zu einem Anstieg der Kosten je Leistungseinheit kommen.

s. EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung, Erwägungsgrund 39

Dem widersprechend stellt der Konsultationsentwurf an anderer Stelle jedoch selbst fest, dass die Anzahl der relevanten Schaltungen gesunken ist (Konsultationsentwurf Seite 55). Sowohl die Schaltungen im Zusammenhang mit Bereitstellungen der TAL am HVt seien „deutlich“ bzw. „erheblich“ rückläufig als auch die Zahl der Schaltungen am HVt für IP-BSA-Produkte. Für KVz-TAL seien keine Bündelungseffekte zu erwarten.

Die sinkenden Schaltungszahlen aufgrund von technischer Netzmigrationen und Produktmigrationen haben daher klaren und erheblichen Einfluss auf die sinkenden Bündelungseffekte. Mit anderen Worten: Die Stückkosten der einzelnen Schaltung sollen zu Lasten der Vorleistungsnachfrager steigen. Mit der in Erwägungsgrund 39 der EU-Empfehlung zitierten ausdrücklichen Nennung der Anzahl von Schaltungen in einem Kupferleitungsnetz ist es daher nicht vereinbar, wenn der Konsultationsentwurf behauptet, die EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung sei für Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte nicht anwendbar.

Soweit wie von der EU-Empfehlung empfohlen, nur ein einziges NGA-Netz modelliert wird, käme es nicht zu den abnehmenden Bündeleffekten. Diese abnehmenden Bündeleffekte entstehen nur aufgrund des Übergangs zu NGA-Netzen. Wenn modellhaft hypothetisch für die Zwecke der Entgeltregulierung angenommen wird, dass nur ein NGA-Netz besteht, kommt es gerade nicht zu dem inflationären Volumeneffekte, dem die EU-Empfehlung begegnen möchte. Die Nicht-Berücksichtigung der EU-Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung macht den Konsultationsentwurf daher fehlerhaft. Unter Zugrundelegung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur 21 K 6023/16 und

21 K 7279/18) wäre eine entsprechend ergangene Entgeltgenehmigung rechtswidrig.

C. Internationaler Tarifvergleich

Bestätigt werden die fehlerhaften Ergebnisse der geplanten Entgeltsteigerungen durch den internationalen Tarifvergleich der BNetzA. Keinesfalls trägt er die Ergebnisse des Konsultationsentwurfs. Zunächst stellt dieser fest, dass nur sehr wenige Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums – 7 von 30 Staaten – überhaupt ein Kündigungsentgelt verzeichnen. Von diesen 7 Staaten sind nur 6 Staaten auch EU-Mitgliedsstaaten. Die somit herangezogene Vergleichsbasis ist nicht nur schmal (wohl zu schmal), sondern der Vergleich hätte auch zwingend zur Abwägung führen müssen, dass in den anderen 23 und somit der weit überwiegenden Anzahl von Staaten KEINE Kündigungsentgelte festgesetzt wurden.

Zudem zeigt der Tarifvergleich – ausweislich des gesonderten Prüfberichts der Fachabteilung vom 17.06.2020 –, dass nicht nur die beantragten, sondern auch die genehmigten Entgelte deutlich (!) über dem „doppelten Durchschnitt“ und teilweise auch über dem „einfachen Durchschnitt“ der 7 Vergleichsländer Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Norwegen und Polen liegen. Diesen Befund nimmt der Konsultationsentwurf schlicht hin, ohne sich anhand dieses Ergebnisses zu fragen, ob der internationale Tarifvergleich mit dieser schmalen (zu schmalen) Vergleichsbasis nicht hätte die Schlussfolgerung begründen müssen, dass die Entgeltgenehmigungen zwingend abzusenken wären. Auffallend ist auch das beredte Schweigen des Konsultationsentwurfs zu den Feststellungen des Prüfberichts, dass in keinem (!) der Vergleichsländer eine Erhöhung des Kündigungsentgeltes zu verzeichnen war, sondern es im Vergleich zu 2018 in den Ländern Dänemark, Griechenland, Italien und Slowenien deutliche Tarifsenkungen gab.

Insgesamt geht der Konsultationsentwurf mit den Ergebnissen des internationalen Tarifvergleichs auffallend schweigsam um. Während auf mehr als 30 Seiten des Konsultationsentwurfs zur Thematik des kalkulatorischen Zinssatzes ausgeführt wird, verwendet der Konsultationsentwurf lediglich 6 Absätze für den internationalen Tarifvergleich, der von der Fachabteilung durch Befragungen zeitaufwändig ermittelt und im Prüfbericht auf 31 Seiten dargestellt wurde.

Nur am Rande ist als Unstimmigkeit noch zu erwähnen, dass der Prüfbericht von 9 Vergleichsländern (Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Ita-

lien, Norwegen, Polen und Slowenien) für den Gesamtvergleich ausgeht, während der Konsultationsentwurf dagegen nur 7 Vergleichsländer (Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Norwegen und Polen) erwähnt.

D. Fraunhofer-Gutachten

Bezüglich der Verwendung des „Fraunhofer-Gutachtens“ als Entscheidungsgrundlage wiederholt der Konsultationsentwurf wörtlich die Ausführungen aus der vorangegangenen Entscheidung BK3c-18-005 vom 25.09.2018, die auch in diesem Verfahren „weiterhin Gültigkeit“ besitzen sollen (Konsultationsentwurf Seite 38).

Die Vorgehensweise des Konsultationsentwurfs, an der Entscheidungs- und Begründungsmechanik der vorherigen Genehmigung festzuhalten, ist in Kenntnis der Praxis der Beschlusskammer zwar nicht überraschend. Dies führt aber wiederum dazu, dass eine bloße Plausibilisierung der Annahmen der Antragstellerin vorgenommen wird und die Annahmen des „Fraunhofer-Gutachtens“ in die Begründung des Konsultationsentwurf eingehen. Alle Hinweise, Forderungen und Anträge der Beigeladenen bezüglich der Berücksichtigung von Prognoseannahmen zu effizienteren Prozessen, Bündelungsgewinnen und verbesserter Leistungsbereitstellung werden damit vollständig zurückgewiesen werden. Die Perpetuierung der Entscheidungs- und Begründungsmechanik der vorangegangenen Entgeltgenehmigungen führt letztlich dazu, dass die zu genehmigenden Entgelte stets gegenüber den aktuell genehmigten Entgelten ansteigen müssen. Da die Effizienz der Prozesse in Bezug auf die jeweilige Vorgängergenehmigung kaum mehr hinterfragt werden, ergeben sich die Entgeltsteigerungen fast zwangsläufig daraus,

- dass Stundensätze sich erhöhen,
- dass die Vorleistungsnachfrage sinkt und den verbleibenden Vorleistungsnachfragern daher höhere Stückkosten bzw. niedrigere Bündeldefekte zur Last fallen und
- dass der mobilisierte Individualverkehr ansteigt.

Auch wenn diese Gründe jeweils für sich berechtigt bestehen sollten, so bleibt aus Sicht der Beigeladenen die Frage offen, ob ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen darauf keine anderen Antworten finden würde als die unzureichende Prozesseffizienz entsprechend den Feststellungen des Fraunhofer-Gutachtens fortzuführen. Der Beschlusskammer ist die Kritik der Beigeladenen aus den vorherigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-18-005 und BK3c-

16/017 bekannt. Die an diesen Entscheidung geäußerte Kritik bleibt daher ebenfalls aufrechterhalten und wird vollumfänglich in das gegenständliche Verfahren einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Martin Geppert)
Rechtsanwalt